

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Faschingsverein „Oberburg Hexen Essingen“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Sitz des Vereins ist in Essingen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fasnet auf traditions- und örtlich gebundener Grundlage des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

§3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an den Fasnetumzügen, Auftritte bei Karnevalssitzungen und Pflege des Schrifttums über die Fasnet.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Aufnahme und Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Aufnahmefähig in den Verein sind Personen ab dem 18. Lebensjahr, bzw. Angehörige von bestehenden Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
9. Beim Eintritt in den Verein, verpflichtet sich das neue Mitglied zum Kauf „der Maske und des Häs“.
10. Passive Mitglieder werden aufgenommen, sind nicht zum Kauf von Maske und Häs verpflichtet.
11. Etwaige Änderungen von Kontaktdaten müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.

§6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt des Vereins berechtigt. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum 01.09. eines Jahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich in unterschriebener Form zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang, Abs. 2, der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
4. Bei Austritt hat der Verein das Vorkaufsrecht auf die vom ausscheidenden Mitglied erworbene Maske.
5. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages und auf Anteile des Vereinsvermögens!

§7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet aus Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit (3/4 Beschluss der Anwesenden).
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Ausschlussgründe:

- a) Grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnung, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums.
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Beim Eintritt in den Verein ist der Beitrag zu leisten.
2. Der Beitrag ist jährlich zum 11.11. im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

- Er besteht aus
- a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter / in
 - c) dem / der Kassenführer / in

2. Der Ausschuss (Hexenrat)

- Er besteht aus
- a) dem Vorstand
 - b) dem / der Schriftführer / in &
 - c) dem / der Maskenmeister / in

3. Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 des BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, Kassierer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500,- der Zustimmung des Ausschusses bedürfen.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
5. Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst vor der Fasnetsaison
 - c) bei ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. B zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand öffentlich auf der vereinseigenen Website und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
4. Die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Ausnahmen können durch den Vorstand geregelt werden.

§13

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins §41 BGB ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit Abs. 5 zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszweckes (§2 der Satzung) enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung oder der Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der gesondert einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§17 Masken- und Häsordnung

Der Name und das Häs, dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche Zwecke gebraucht werden.

Jede über die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu den „Oberburg Hexen Essingen,, hinausgehende Verwendung des Namens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

Häs und Maske werden von jedem zukünftigen Hästräger selbst erworben. Häs und Maske dürfen nicht an zunftfremde Personen verkauft oder ausgeliehen werden.

Gastläufer haben die Möglichkeit an Umzügen Probe zu laufen.

Dazu kann das Häs mit Zustimmung des Vorstandes ausgeliehen werden.

(Dabei eventuell entstandene Schäden an Häs und Maske, sind vom Gastläufer zu ersetzen.) Bei Zuwiderhandlungen droht Ausschluss des Verleihers.

Bei Austritt kann das gebrauchte Häs vom Eigentümer dem Verein zum Weiterverkauf zu Verfügung gestellt werden. Der Verkauf erfolgt einzig und alleine über den Maskenmeister, der den Zeitwert der Häser beurteilt und zum festgestellten Preis weitervermittelt.

(Berechnung des Zeitwertes siehe Häsordnung) Der Verkauf erfolgt nur an Vereinsmitglieder. Eine Veräußerung an Dritte ist nicht erlaubt.

Weitere Details zu Häs und Maske sind in der gesonderten Häsordnung verankert, welche das Aktivmitglied zusammen mit der Satzung anerkennt.

Vorläufige Satzung:

Bei Ergänzungen, die das Amtsgericht Aalen bei der Prüfung der Satzung feststellt, ist der Vorstand berechtigt, diese zu vollziehen.

Essingen, den